



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Januar 2015
(OR. en)

5363/15

TRANS 21

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	15. Januar 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D036059/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D036059/02.

Anl.: D036059/02



Brüssel, den **XXX**
[...] (2014) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates² gewährleistet die Europäische Eisenbahnagentur (im Folgenden die „Agentur“), dass die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (im Folgenden „TSI“) an den technischen Fortschritt, die Marktentwicklungen und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden, und schlägt der Kommission Änderungen an den TSI vor, die sie für notwendig erachtet.
- (2) Mit dem Beschluss K(2010) 2576 vom 29. April 2010 erteilte die Kommission der Agentur ein Mandat zur Ausarbeitung und Überprüfung der TSI im Hinblick auf die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf das gesamte Eisenbahnsystem in der Europäischen Union. Im Rahmen dieses Mandats wurde die Agentur beauftragt, den Anwendungsbereich der TSI für das Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ auf das gesamte Eisenbahnsystem in der Union auszuweiten.
- (3) Im Anschluss an den Bericht der Kommission über das Profil und die Aufgaben des anderen Zugpersonals³ forderte die Kommission die Agentur auf, die gemeinsamen sicherheitsrelevanten Aufgaben des anderen Zugpersonals zu ermitteln, die nicht mit der Fahrzeugkonstruktion/dem Rollmaterial in Zusammenhang stehen, und den Anwendungsbereich der Anlage J des Beschlusses 2012/757/EU (TSI OPE) festzulegen.

¹ ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1).

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Profil und die Aufgaben des anderen Zugpersonals, COM(2013) 33 final vom 30. Januar 2013.

- (4) Am 18. Dezember 2013 und 18. Juli 2014 gab die Agentur zwei Empfehlungen zu den Änderungen an der TSI für das Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ ab (ERA-REC-100-2013/REC und ERA-REC-101-2014/REC).
- (5) Der Beschluss 2012/757/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) In der durch diese Verordnung festgelegten TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ werden nicht alle grundlegenden Anforderungen behandelt. Nach Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2008/57/EG sind technische Aspekte, die in der TSI nicht behandelt werden, als „offene Punkte“ anzugeben, die den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten unterliegen.
- (7) Die Umsetzung und die Konformität mit den einschlägigen Punkten der im Anhang enthaltenen TSI sollten im Einklang mit einem Umsetzungsplan bestimmt werden, den jeder Mitgliedstaat für die unter seiner Verantwortung stehenden Strecken zu aktualisieren hat.
- (8) Der Eisenbahnverkehr wird derzeit durch nationale, bilaterale, multilaterale oder internationale Vereinbarungen geregelt. Es ist wichtig, dass diese Vereinbarungen laufenden und künftigen Verbesserungen der Interoperabilität nicht im Wege stehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission daher über entsprechende Vereinbarungen unterrichten.
- (9) In der Richtlinie 2008/57/EG wird das Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ als funktionales Teilsystem definiert. Die Einhaltung der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ wird daher nicht bei der Genehmigung der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs geprüft, sondern sollte im Rahmen der Bewertung der Sicherheitsmanagementsysteme von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern geprüft werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2012/757/EU wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

Die im Anhang enthaltene technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) in Bezug auf das Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems der gesamten Europäischen Union wird angenommen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Die TSI im Anhang gilt für das Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems der Europäischen Union gemäß Anhang II Nummer 2.5 der Richtlinie 2008/57/EG.
2. Die TSI gilt für folgende Netze:
 - (a) das konventionelle transeuropäische Eisenbahnnetz gemäß Anhang I Nummer 1.1 der Richtlinie 2008/57/EG,
 - (b) das transeuropäische Hochgeschwindigkeitsbahnnetz gemäß Anhang I Nummer 2.1 der Richtlinie 2008/57/EG,
 - (c) andere Teile des Netzes des Eisenbahnsystems der Union.

Die in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG genannten Fälle sind ausgenommen.

Artikel 3

Offene Punkte

1. In Bezug auf die in Anlage I des Anhangs als „offene Punkte“ eingestuften Aspekte sind die bei der Interoperabilitätsprüfung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG zu erfüllenden Bedingungen diejenigen, die in den nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Betrieb stattfindet, festgelegt sind.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung seine einschlägigen nationalen Vorschriften mit.

Artikel 3a

Sonderfälle

1. In Bezug auf die in Nummer 7.3 des Anhangs genannten Sonderfälle sind die bei der Interoperabilitätsprüfung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG zu erfüllenden Bedingungen diejenigen, die in den nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Betrieb stattfindet, festgelegt sind.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung seine einschlägigen nationalen Vorschriften mit.

Artikel 3b

Notifizierung bilateraler Vereinbarungen

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission folgende Vereinbarungen spätestens bis zum *[sechs Monate nach Beginn der Anwendung]*, sofern dies nicht bereits gemäß der Entscheidung 2006/920/EG⁴, der Entscheidung 2008/231/EG⁵, dem Beschluss 2011/314/EU⁶ oder dem Beschluss 2012/757/EU⁷ der Kommission erfolgt ist:

- (a) dauerhafte oder befristete innerstaatliche Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreibern, die wegen der sehr spezifischen Art oder lokaler Besonderheiten des geplanten Verkehrsdienstes notwendig sind;
- (b) bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zwischen Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern oder Sicherheitsbehörden, die zu einem hohen Grad an lokaler oder regionaler Interoperabilität führen;
- (c) internationale Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und mindestens einem Drittstaat oder zwischen Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreibern von Mitgliedstaaten und mindestens einem Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber eines Drittstaats, die zu einem hohen Grad an lokaler oder regionaler Interoperabilität führen.

Artikel 3c

Notifizierung von Vorschriften über die Art des Zugschlusssignals

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission spätestens bis zum *[sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens]* die Vorschriften zur Festlegung der Art des Zugschlusssignals gemäß den Nummern 4.2.2.1.3.2 und 4.2.2.1.3.3 des Anhangs, sofern dies nicht bereits gemäß der Entscheidung 2006/920/EG, der Entscheidung 2008/231/EG, dem Beschluss 2011/314/EU oder dem Beschluss 2012/757/EU der Kommission erfolgt ist.

Artikel 3d

Umsetzung

1. Die Schritte zur Umsetzung eines interoperablen Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ sind in Abschnitt 7 des Anhangs aufgeführt.

⁴ Entscheidung 2006/920/EG der Kommission vom 11. August 2006 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 359 vom 18.12.2006, S. 1).

⁵ Entscheidung 2008/231/EG der Kommission vom 1. Februar 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Betrieb“ des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 96/48/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2002/734/EG der Kommission vom 30. Mai 2002 (ABl. L 84 vom 26.3.2008, S. 1).

⁶ Beschluss 2011/314/EU der Kommission vom 12. Mai 2011 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems (ABl. L 144 vom 31.5.2011, S. 1).

⁷ Beschluss 2012/757/EU der Kommission vom 14. November 2012 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Änderung der Entscheidung 2007/756/EG (ABl. L 345 vom 15.12.2012, S. 1).

2. Die Mitgliedstaaten erstellen gemäß Abschnitt 7 des Anhangs nationale Umsetzungspläne, in denen sie die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung beschreiben.

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission ihre nationalen Umsetzungspläne spätestens bis zum [Datum einfügen – 24 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung]. Außerdem notifizieren die Mitgliedstaaten etwaige Aktualisierungen dieser nationalen Umsetzungspläne.

3. Die Kommission veröffentlicht die nationalen Umsetzungspläne und deren spätere Änderungen auf ihrer Website und setzt die Mitgliedstaaten über den in der Richtlinie 2008/57/EG genannten Ausschuss hiervon in Kenntnis.

4. Die Mitgliedstaaten, die ihre aktualisierten Umsetzungspläne bereits übermittelt haben, sind nicht verpflichtet, diese erneut zu übermitteln. “

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident